

3003 Bern, den 4. Juli 1978

Max LEIPERT *E. B. L. 12/78*

a.846.- LT/JD/pj

Herrn Bundesrat Kurt Furgler
Vorsteher des Eidg. Justiz- und
Polizeidepartementes3003 B e r n

Herr Bundesrat,

Seit dem 1. Januar d.J. erwirbt das Kind einer Schweizermutter und ihres ausländischen Ehemannes von Geburt an das Schweizerbürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Nicht geregelt ist damit der Fall, wo die Eltern zur Zeit der Geburt im Ausland wohnen. Diese unterschiedliche Regelung hat die verschiedensten Kreise auf den Plan gerufen. Ich erinnere an die von Prof. J. Ph. Inaebnit aus Grossbritannien am Auslandschweizertag 1977 in Lausanne eingereichte Resolution, die u.a. zur Kleinen Anfrage von Frau Girard vom 20. September 1977 geführt hat. Die Forderung nach Gleichberechtigung von Vater und Mutter bei der Weitergabe des Schweizerbürgerrechts an die Kinder kam auch - allerdings in unterschiedlichem Grade - an den in den letzten Wochen durchgeführten Konsularkonferenzen und Zusammenkünften der Delegierten der Schweizervereine in unseren Nachbarländern zur Sprache.

Das Problem ist vielschichtig und wegen des Zusammenhanges mit verschiedenen Rechtsgebieten nicht leicht zu überblicken. Zahlreiche Bereiche können von der neuen

Copie à: - Monsieur François Nordmann, p.i. L 6. Juli 78 11

./.

Regelung des Bürgerrechtes berührt werden, so z.B. der diplomatische und konsularische Schutz; die politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten (unter Umständen auch im kantonalen und kommunalen Bereich); die Wehrpflicht (persönlicher Militärdienst, Ersatzpflicht); die administrativen Obliegenheiten der schweizerischen Vertretungen im Ausland (z.B. Militärkontrolle); bilaterale Abkommen; das Ausbildungswesen (Zulassung an Universitäten und andern Schulen, Stipendien und dergleichen); Fürsorge-, Informations- und Immatrikulationsfragen; Sozialversicherung; die Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandsschweizer (die über eine umfassende Bundesgarantie verfügt). Die Aufzählung ist nicht abschliessend, zeigt aber die Auswirkungen der erörterten Regelung. Um wieviele Fälle von neuen Auslandsschweizern es gehen würde, lässt sich heute nicht abschätzen. Unter Umständen wird es sich um Zehntausende von Personen handeln. Es ist auch damit zu rechnen, dass man eine Lösung postuliert, die es dem ausländischen Ehemann einer Schweizerbürgerin erlaubt, ohne weiteres, d.h. mit der Eheschliessung allein, Schweizer zu werden.

Die mit der Verwirklichung all dieser Begehren notwendige Verfassungsrevision bedarf einer gründlichen Untersuchung, auch in tatbeständlicher Hinsicht. Daran sind mehrere Dienststellen der Bundesverwaltung interessiert, namentlich auch mein Departement. Es sollte deshalb unter den in Frage kommenden Bundesstellen so bald als möglich ein engerer Kontakt hergestellt und eine Arbeitsgruppe gebildet werden.

Auf ein derartiges Vorgehen lege ich umsomehr Wert als mein Departement seinerzeit keine Gelegenheit hatte,

zur Botschaft über die Aenderung des ZGB (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974 Stellung zu nehmen, welche die ganze Problematik recht eigentlich ins Rollen gebracht hat. Die Darstellung in dieser Botschaft ist nicht besonders aufschlussreich. Das Problem hätte wohl eine andere Erläuterung verdient.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Anregung, es sei eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe einzusetzen, prüfen wollten.

Ich versichere Sie, Herr Bundesrat, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pierre Aubert